

MITARBEITERANWEISUNG

Handhubwagen

Sicherer Umgang mit handbetriebenen Flurförderzeugen

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Handhubwagen dürfen nur nach einer **Unterweisung** am Gerät bedient werden.
2. Das größte **Verletzungsrisiko** besteht für Ihre Füße – **Sicherheitsschuhe** tragen!
3. Handhubwagen können für besondere Einsatzbedingungen (Hubhöhe, Einsatzbereich) **individuell gestaltet sein**. Beachten Sie die damit verbundenen Gefahren.
4. Prüfen Sie täglich vor, während und nach der Arbeit **Sicherheit** und **Funktion** Ihres Handhubwagens.
5. Beachten Sie bei Lastaufnahme immer **Gewicht** und **Schwerpunkt** des Transportguts sowie die entsprechenden Grenzwerte Ihres Hubwagens.
6. Handhubwagen **immer ziehen**.
7. Möglichst **nicht rückwärtsgehen**.
8. Für den Einsatz auf **schiefen Ebenen** sind Handhubwagen **nicht geeignet**.
9. Eine Benutzung als **Roller** ist **verboten**!
10. Beachten Sie beim Abstellen, dass **Verkehrswege**, **Fluchtwege** und **Notausgänge** frei bleiben.



© Still



© Ilan Amith/fotolia



© Arnulf Hettrich/imag

Bestell-Nr. 13902

1. Grundsätzliches

Handbetriebene Hubwagen gehören zu den Mitgänger-Flurförderzeugen. Sie sind nicht mehr wegzudenkende Helfer im innerbetrieblichen Transport und werden vornehmlich zum Umsetzen von palettierte Ware, zum Be- und Entladen von Fahrzeugen und zum Transport von Gütern in Bereichen genutzt, die für herkömmliche Gabelstapler schwer zugänglich sind.



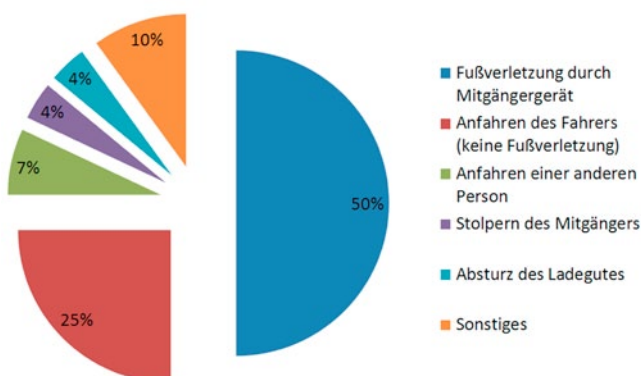
© GESUTRA GmbH

Die Verwendung von Mitgänger-Flurförderzeugen stellt für den Bediener und Andere auf den Verkehrswegen generell eine Gefährdung dar. Aus dieser Gefährdung kann bei falscher Verwendung schnell eine Schädigung werden: Der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden im Jahr 2011 215.400 Unfälle im innerbetrieblichen Transport gemeldet. Flurförderzeuge waren an 14,4% der Unfälle beteiligt (davon kraftbetriebene Flurförderzeuge zu etwa 5,1% und handbetriebene zu etwa 7%).

Dem größten Verletzungsrisiko sind dabei die Füße des Bedieners und anderer Personen auf den Verkehrswegen ausgesetzt. Der Bediener ist zudem stark gefährdet, sich selbst anzufahren, einzuklemmen oder einzuquetschen. Nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Unfallarten im Unfallgeschehen mit Mitgänger-Flurförderzeugen.

Mitgänger-Flurförderzeuge und Unfallgeschehen

Unfallarten
(Statistische Durchschnittswerte der Berufsgenossenschaften 2008 bis 2011)



1.1 Vorschriften

Ordnung und Sicherheit im innerbetrieblichen Verkehr brauchen Regeln. Diese gründen auf Gesetzen und Verordnungen, Vorschriften, Anweisungen, Anleitungen und Informationsschriften. In ihnen werden Verhaltensweisen beschrieben und Verantwortlichkeiten festgelegt. Im Folgenden werden die wichtigsten Regelwerke vorgestellt.



Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Ziel: Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sichern und verbessern.

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Ein Produkt darf nur auf den Markt gebracht werden, wenn es die Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

Flurförderzeuge müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen. Die Maschinenverordnung stellt die Umsetzung der europäischen Maschinenrichtlinie in deutsches Recht dar. Die Konformität wird durch ein angebrachtes **CE-Zeichen** bestätigt (siehe auch 2.4):

Zugleich ist dies ein Ausdruck für die Übereinstimmung mit europäischen Bauvorschriften. Näheres beschreibt der Hersteller in der dazugehörigen EG-Konformitätserklärung.

Die Maschinenverordnung sieht außerdem vor, dass für jede Maschine vom Hersteller eine **Betriebsanleitung in deutscher Sprache** mitgeliefert wird.

In dieser sind Verwendung und Instandhaltung des Flurförderzeugs vorgegeben. Wird von den Vorgaben abgewichen, so ist der Hersteller zu Rate zu ziehen und seine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benut-

3. Betrieb

Beim Betrieb von Handgeräten ist zu berücksichtigen, dass diese durch Muskelkraft betätigt und bewegt werden und nicht mit einer Bremse ausgerüstet sein müssen. Dennoch können mit ihnen große Lasten angehoben und verfahren werden.



© berg-fee/fotolia

Hubwagen dürfen nicht zur Personenbeförderung oder als „Roller“ eingesetzt werden.

Bei der Beförderung von Lasten sind einige Besonderheiten zu beachten:

3.1 Lastaufnahme

Palettierte Lasten können längs oder quer aufgenommen werden. Bei der Queraufnahme ragen die Gabelspitzen oft aus der Palette heraus. Es ist vor dem Anheben der Last darauf zu achten, dass die Lastrollen Fahrbahnkontakt haben, da sonst Schäden an der Palette, der Last oder dem Hubwagen entstehen können.



© Srdjan Srdjanov/istockphoto

Unpalettierte Last muss zunächst auf ihre Eignung zum Transport mit Handhubwagen geprüft werden. Hier ist insbesondere das Herabfallen und Verrutschen der Last zu berücksichtigen. Bei Bedarf müssen besondere Lastaufnahmemittel benutzt oder spezielle Transportmittel zum Einsatz gebracht werden.

3.2 Gewicht und Schwerpunkt

Aus der auf dem Typschild angegebenen Tragfähigkeit des Handgeräts ergibt sich das höchstzulässige Gewicht der Last. Die Last sollte immer gleichmäßig auf dem Rahmen (den Gabeln) verteilt sein, um das Flurförderzeug nicht zu überlasten und beim Heben und Verfahren einen stabilen Gleichgewichtszustand zu erzeugen.

Hierzu ist es notwendig, den Schwerpunkt der Last zu kennen. Bei gleichmäßigem Ladegut kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schwerpunkt der Last im Zentrum der geometrischen Form befindet.



© BGHM

Schwieriger wird es bei großen, unförmigen Maschinenbauteilen. Sind diese verpackt, so sind in der Regel auf der Verpackung Hinweise zum Schwerpunkt zu finden.

Der **Schwerpunkt** sollte möglichst **mittig** zwischen den Gabeln und mittig zwischen den Last- und Lenkrollen platziert werden.

3.3 Bewegen von Lasten

Beim Bewegen von Lasten ist immer Vorsicht geboten. Die Bewegungsenergie muss zunächst durch Muskelkraft erzeugt werden. Ist der Hubwagen mit der Masse in Bewegung, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Masse und Beschleunigung Kräfte erzeugen, die große Schäden hervorrufen können. Zudem kann es schwierig werden, die in Bewegung gebrachte Masse wieder zum Stehen zu bringen.

Die Last soll immer **bodenfrei abgesenkt** geführt werden. Bei Sichtbehinderung ist eine Sicherungsperson zu beauftragen, die sich aber nicht im Gefahrenbereich aufhalten darf.

Sofern auf dem Fahrweg Bodenunebenheiten oder Schachtabdeckungen vorhanden sind, sollten diese umfahren werden!

Im Notfall muss die (palettierte) Last während der Fahrt abgesetzt werden, um die Bewegung stoppen zu können.